

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

"LAG FW NRW o Sperllichstraße 25 o 48151 Münster"

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1744

A01, A04

Der Vorsitzende

Sperllichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail anhoehrung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
A 01 – 22.05.2014

Ihre Nachricht vom
30.04.2014

Datum
15.05.2014

Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen

- Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 22.05.2014

Hier: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen“ mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Seite 1 von 1

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz zum Ausbau des Kinderschutzes in Nordrhein- Westfalen - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) -

Münster, 15.05.2014

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW lehnt den vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes entschieden ab. Sie bewertet den Gesetzentwurf als nicht geeignet, den Kinderschutz in NRW zu qualifizieren; im Gegenteil würde die geplante Änderung des Heilberufsgesetzes dazu beitragen, die Exklusion der Kinderärzte aus interprofessionellen kommunalen Kinderschutznetzwerken zu manifestieren. Anstelle der vorgeschlagenen Änderung des Heilberufsgesetzes schlägt die Freie Wohlfahrtspflege NRW daher vor, auf den Bundesgesetzgeber einzuwirken, die Einbindung der Gesundheitshilfe in den interprofessionellen Kinderschutz in den kommunalen Netzwerken zu verbessern, indem die Kooperation der Kinderärzte mit der Jugendhilfe und anderen Akteuren verbindlich abgesichert und finanziert wird; dazu wäre es förderlich, wenn eine Verankerung der Frühen Hilfen auch im SGB V erfolgte. Insofern ist eine verbindliche gesetzliche Einbeziehung und Mitverantwortung des Gesundheitssystems in den Kinderschutz die anzustrebende gesetzliche Weiterentwicklung, die zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes dringend nötig ist.

Die bessere Einbindung der Kinderärzte in die kommunalen Kinderschutznetzwerke halten wir für dringend erforderlich; fallbezogen und fallübergreifend. Bisher stellt sich die Frage des Zeitbudgets und der Refinanzierung solcher Netzwerkarbeit unter Mitwirkung der Kinderärzte. Verantwortlich für die Gestaltung der Netzwerkarbeit sind die Koordinatoren vor Ort (vgl. Bund-Länder-Regelung) und übergreifend die Konzepte des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.

Neben der Netzwerkarbeit müssen die Kinderärzte auch zunehmend mit einzelnen Fachkräften und Berufsgruppen des Hilfesystems zusammenarbeiten. Eine dieser neuen Zielgruppen für solche Kooperationen bilden die Familienhebammen.

Seite 1 von 2

Insgesamt sind kinderärztliche Kompetenzen für die Qualifizierung des Kinderschutzes und der frühen Hilfen von erheblicher Bedeutung. Insofern muss es gelingen, die niedergelassenen Kinderärzte in wesentlich größerem Umfang und mit mehr Verbindlichkeit als bisher in die Netzwerkarbeit und in Qualitätsentwicklung im Kinderschutz einzubinden. Zudem muss geprüft werden, ob der öffentliche Gesundheitsdienst für diese Aufgaben besser ausgestattet werden kann. Im Prinzip muss in jedem Jugendamt eine interdisziplinäre Fachstelle Kinderschutz gebildet werden, in der auch Kinderärzte angestellt sind.

Die diagnostische Qualität der Arbeit der Kinderärzte kann unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verbessert werden. Der rechtliche Rahmen des Heilberufsgesetzes entspricht den Anforderungen bester Fachpraxis in einer demokratischen Gesellschaft. Die Freie Wohlfahrtspflege beurteilt daher den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen für interkollegialen Austausch von Kinderärzten bei Verdacht auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung als angemessen. Unter Einhaltung geltender Gesetze ist interkollegialer Austausch zwischen Ärzten auf vielfältige Weise möglich. Die Rechte der Klientinnen und Klienten sind zugleich angemessen geschützt, da Namen und persönliche Daten im interkollegialen Austausch nicht genannt werden dürfen. Zudem können die Kinderärzte bei Einwilligung der Klientinnen und Klienten – oder auch mit ihnen gemeinsam – auch ohne Maßnahmen der Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung miteinander sprechen. Es besteht kein Grund, das Grundrecht der Klientinnen und Klienten auf informationelle Selbstbestimmung zu beschneiden. Vielmehr sind rechtliche Aufklärung und methodische Fortbildungen zur interkollegialen Beratung unter Wahrung der Klientenrechte erforderlich.

Die ärztliche Schweigepflicht und der Datenschutz der Klientinnen und Klienten stehen nicht im Widerspruch zum Schutzauftrag. Es gilt dieses Spannungsfeld eines demokratischen Kinderschutzes vor Ort zu gestalten. Hierbei können sich die Kinderärzte an anderen Berufsgruppen orientieren, die in ähnlichem Rahmen Austausch, fachliche Qualifizierung und gemeinsames Lernen gestalten müssen.

Viele Studien zeigen auf, dass die Qualität der kinderärztlichen Wahrnehmung und Bewertung von möglichen Kindeswohlgefährdungen dringend verbesserungswürdig ist. Zudem müssen die interprofessionelle Gefährdungseinschätzung und die Kooperation mit anderen Fachkräften des Hilfesystems in Fallberatungen gelernt und immer wieder erneuert werden.

Anstelle der Aufhebung des Datenschutzes sollte deshalb die intensive Fort- und Weiterbildung der Kinderärzte ausgebaut und die verbindliche, regelmäßige Kooperation mit der Jugendhilfe (besonders gemeinsame Falllabore) angestrebt werden, um eine qualitative Verbesserung der kinderärztlichen Arbeit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen zu erreichen. Datenbanken, die die Persönlichkeitsrechte der Adressaten nicht wahren, sind abzulehnen!

Münster, 15.05.2014

Seite 2 von 2